

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**



**Nr. 28 vom 30. August 2017**

---

## **Ordnung über die Aufhebung des Masterstudienganges Photovoltaik und Halbleitertechnik**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 i. V. m § 32 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 10. Juli 2017 auf Vorschlag der Fakultät für Chemie und Physik, Beschluss vom 14. März 2017, nachstehende

## **Ordnung über die Aufhebung des Masterstudienganges Photovoltaik und Halbleitertechnik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

### **§ 1**

#### **Einstellung und Aufhebung des Studienganges**

In den Masterstudiengang Photovoltaik und Halbleitertechnik mit dem Abschluss Master of Science wird ab dem Wintersemester 2017/18 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

### **§ 2**

#### **Übergangs- und Härtefallregelung**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 9. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 18, Heft 1 vom 12. September 2011), zuletzt geändert durch die Änderungssatzungen zur Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 13 und Nr. 12 vom 11. Oktober 2013), bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum 30. September 2021.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Masterarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 30. September 2021 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Masterstudiengang Angewandte Naturwissenschaft, Vertiefung Halbleitertechnik und Photovoltaik, zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die bereits im Masterstudiengang Photovoltaik und Halbleitertechnik erbracht worden sind, angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

### **§ 3**

#### **Bezeichnung, Inkrafttreten**

- (1) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studentenbüro ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Naturwissenschaft an der TU Bergakademie Freiberg vom 22. August 2017 (Amtliche Bekanntmachung der TU Bergakademie Freiberg Nr. 27 vom 25. August 2017) fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächsten Prüfungszeitraumes nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen.

Freiberg, den 24.08.2017

gez.  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht  
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg